

November 2008

Schizophrene Mindestlöhne

Mindestlöhne sind en vogue. Was leider fehlt, ist ein einheitliches und plausibles Konzept. Nach dem aktuellen Stand der Dinge soll weiterhin zweigleisig verfahren werden: Die Tarifierstreckung erfolgt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Und in jenen Branchen, in denen kein Tarifvertrag existiert oder dieser nicht repräsentativ ist – weniger als 50 Prozent der Arbeitnehmer in der Branche werden vom Tarifvertrag erfaßt –, soll hingegen ein staatlicher Ausschuß das Entgelt festsetzen.

Dazu ist schon viel geschrieben, ein Problem aber noch nicht bedacht: An der Grenze zwischen zwei Branchen können allgemeinverbindlicher Tarif und staatlicher Lohnsatz faktisch konkurrieren, wenn die Zuordnung des Unternehmens oder Betriebes streitig ist. Der Tarifvertrag stellt auf einen betrieblichen Geltungsbereich ab und setzt voraus, daß die Tarifparteien tarifzuständig sind – die staatliche Lohnfestsetzung basiert auf der Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftszweig. Schon das wird recht schwierig, gerade in den zahlreichen Mischbetrieben.

Ein Beispiel: Mindestentgelte für das Gebäudereinigungshandwerk sind mit den Handwerksinnungen vereinbart. Diese vom Staat betriebenen Arbeitgeberverbände sind zuständig nur für handwerkliche Tätigkeiten, nicht aber für einfache Tätigkeiten, etwa die sogenannte „Reinigung nach Hausfrauenart“, weswegen für jene auch der Reinigungshandwerks-Mindestlohn nicht gelten kann. Abhilfe könnte künftig ein staatlich festgesetzter Mindestlohn für die nichthandwerkliche Reinigung sein. Ist das indes überhaupt ein Wirtschaftszweig?

Spannender noch wird der Kontrollzuständigkeitskonflikt: Für den Vollzug des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ist die Zollverwaltung als besondere „Arbeitsmarkt-Bundespolizei“ zuständig. Staatlich festgesetzte Mindestentgelte werden von den Ländern kontrolliert – auch wenn die Festsetzung durch den Bundesminister erfolgt ist – weil Polizei Ländersache ist. Hier kann man sich schon die allerschönsten Zuständigkeitskonflikte vorstellen: Bundeszoll gegen Landespolizei – im interessierten Arbeitsrechtsgespräch über Feinheiten des Tarifrechtes, von denen die Geltung des Tarifvertrags und damit die Zollzuständigkeit abhängt.

Den Opfern des Zollzugriffes darf man schon jetzt raten, aus jeder Tarifrechtsfrage ein Zuständigkeitsproblem zu machen. Angesichts der eher robusten Vorgehensweise des Zolls dürfte schon in der Vergangenheit der eine oder andere Amtshaftungsanspruch ausgelöst worden sein.

Für die Gesetzgebung kann man sich nur fragen: Weswegen sind für die Durchsetzung zweier Entgeltschutzkonzepte, die letztlich denselben Schutzzweck verfolgen, unterschiedliche Behörden zuständig? Soll damit die Durchsetzungseffizienz gemindert werden? Und: Zeigt nicht gerade die Länderzuständigkeit für festgesetzte Mindestentgelte, daß es überhaupt keinen Bedarf für eine bundespolizeiliche Zuständigkeit gibt, weswegen die Zuständigkeit der Zollverwaltung für Entgeltschutz auf dem deutschen Arbeitsmarkt vielleicht doch ein bißchen verfassungswidrig (Art. 87 Abs. 1 GG) ist? Warum lassen sich die Länder die Polizeibutter vom föderalen Brot nehmen?